

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 14.10.1998 (Amtsblatt S. 1030), der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsbl. S. 509) und § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410), berichtigt im Amtsbl. 1989, S. 1397, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1403 v. 10.12.1997 (Amtsbl. S. 1380) , hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf am 29.08.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben der Feuerwehr
- § 2 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 3 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit
- § 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 7 Stundung oder Erlass
- § 8 Vollstreckung
- § 9 Rechtsmittel
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Aufgabe der Feuerwehr ist die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie Hilfeleistungen bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen erbringen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird und das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig ausführen kann.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach § 6 in Verbindung mit § 1 obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410), berichtigt im Amtsbl. 1989 (s. 1397) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1403 vom 10.12.1997 (Amtsbl. S. 1375) sind kostenlos.
- (2) Die Gemeinde Kleinblittersdorf erhebt Gebühren als Kostenersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten in den Fällen des § 25 Abs. 2 BSG und der Kosten nach § 25 Abs. 4 BSG.
- (3) Weiterhin erhebt die Gemeinde Kleinblittersdorf Gebühren für
- weitergehende Leistungen Auf Antrag des Geschädigten nach § 17 der Brandschutzsatzung der Gemeinde Kleinblittersdorf
  - sonstige Dienst- oder Sachleistungen
  - die Überlassung von Geräten

### **§ 3**

#### **Gebührenverzeichnis, Maßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren sind die Einsatzzeit, die mit einem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer, die Dauer der Gerätebenutzung sowie Art und Menge der verbrauchten Materialien maßgebend.
- (3) Soweit der Festsetzung im Gebührenverzeichnis Stunden zugrunde liegen, wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) Soweit der Festsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - a) die in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 BSG genannten Personen
  - b) diejenigen, zu deren Gunsten oder in deren Auftrag die Leistung erfolgt ist.
- (2) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat zu keiner Hilfeleistung gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf ein Konto der Gemeindekasse Kleinblittersdorf einzuzahlen.
- (4) Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

### **§ 6**

#### **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Eine Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

### **§ 7**

#### **Stundung oder Erlass**

- (1) Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag oder zum Teil gestundet oder erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (2) Der Antrag ist vom Gebührenschuldner unverzüglich nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister zu stellen.

### **§ 8**

#### **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

## **§ 9 Rechtsmittel**

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren oder Auslagen stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in der zur Zeit geltenden Fassung zu

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bzw. Auslagen nicht berührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 07.12.1977 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 30.08.2000

Der Bürgermeister

Günther Brettar

Anlage

## **Gebührenverzeichnis**

zu § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 30.08.2000

	<i><b>DM</b></i>	<i><b>EURO</b></i>
<b>A) Einsatz von Personal</b>		
1. bei Brandschutz und Hilfeleistung je Stunde und Person	<b>30,00</b>	<b>15,00</b>
2. bei Brandwache je Stunde und Person (gem. Brandschutzgesetz nach Brandbekämpfungseinsatz)	<b>20,00</b>	<b>10,00</b>
3. bei Brandsicherheitswache je Stunde und Person (gem. Versammlungsstätten-VO bei Veranstaltungen)	<b>10,00</b>	<b>5,00</b>

Sofern Lohnausfallkosten entstehen, werden diese in Höhe des tatsächlichen Ausfalles berechnet.

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung, Porto, Telefongebühren usw. entstehen, werden diese dem Auftraggeber berechnet.

### B) Einsatz von Fahrzeugen

	je Stunde	
	DM	EURO
1. Löschfahrzeug LF 16	80,00	40,00
2. Tanklöschfahrzeug TLF 16	80,00	40,00
3. Löschfahrzeug LF8	70,00	35,00
4. Tragkraftspritzenfahrzeug	60,00	30,00
5. Vorausrüstwagen	60,00	30,00
6. Einsatzleitfahrzeug ELW	60,00	30,00
7. Gerätewagen GW	60,00	30,00
8. Gerätewagen-Öl GW-Öl	60,00	30,00
Fahrkilometer bei allen Fahrzeugen	1,50	0,75

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräten, mit Ausnahme der in Abschnitt C aufgeführten Geräte enthalten.

### C) Einsatz von Geräten

	je Stunde	
	DM	EURO
1. Rettungs- und Hebegeräte		
a) Schiebeleiter	10,00	5,00
b) Anstell- und Steckleiter	5,00	2,50
c) Greifzug	10,00	5,00
d) Rettungsschere, Spreizer und ähnliches	25,00	12,50
e) alle Winden	5,00	2,50
2. Atemschutzgeräte		
Atemschutzmaske und Pressluftatmer	40,00	20,00
3. Hilfsgeräte		
a) Tragkraftspritze TS 8/8	25,00	12,50
b) Stromaggregat	25,00	12,50
c) Motorsäge	15,00	7,50
d) Hochdrucklüfter	25,00	12,50

e) Tauchpumpe	<b>10,00</b>	<b>5,00</b>
f) Boot mit Außenbordmotor	<b>20,00</b>	<b>10,00</b>

#### **D) Sonstiges**

	<b>DM</b>	<b>EURO</b>
Pauschalgebühr bei missbräuchlicher Alarmierung	<b>600,00</b>	<b>305,00</b>

#### **E) Verbrauchsmaterial**

Verbrauchsmaterial wie Wasser, Fackeln, Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel u.a. werden je nach Verbrauch zu den Tagespreisen berechnet. Die Entsorgung der verbrauchten Ölbindemittel wird pauschal nach den jeweiligen Entsorgungskosten berechnet. Der Transport der Geräte wird berechnet, sofern dieser von der Feuerwehr durch- geführt wird.

#### **F) Prüfen und Instandsetzen von Geräten und Schläuchen**

Es werden berechnet:

- a) die aufgewendete Arbeitszeit nach Tarif A) 1
- b) der Materialverbrauch zu Selbstkostenpreisen
- c) Fremdleistungen nach Aufwand

Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung, Desinfektion und Füllung der Atemluftflaschen ein.

Ferner wird der Transport der Geräte berechnet sofern dieser von der Feuerwehr durchgeführt wird.

**Hinweis:** In das Gebührenverzeichnis wurden die Euro-Beträge entsprechend der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 3. Dezember 2001 eingearbeitet (kursiv dargestellt).